



**Bürgermeisterentscheidung vom 17.03.2020**

**Betreff: Trauerfeiern in kommunalen Trauerhallen**

Der Bürgermeister trifft gemäß

- § 52 Abs. 4 SächsGemO anstelle des **Stadtrates** folgende Entscheidung (Eilentscheidung).  
 (Achtung: Der Eilfall ist genau zu begründen. Die Bürgermeisterentscheidung ist dem eigentlich zuständigen Gremium in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in  öffentlicher/ nichtöffentlicher Sitzung).
- § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Frohburg folgende Entscheidung.

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich der sich ausbreitenden Coronavirus-Infektion können ab 18.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 Trauerfeiern in den kommunalen Trauerhallen nur noch als nichtöffentliche Veranstaltungen im kleinsten Familienkreis (bis 10 Personen) abgehalten werden.

Soweit möglich, z. B. bei einer Urnenbeisetzung, sollten Trauerfeiern verschoben werden.

**Erläuterungen/Begründung/Anlagen (siehe Folgeseite)**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Produkt
Haushaltsjahr			Produktnummer
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>		Sachkonto
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>		Investitions-/Maßnahmenummer

Einreicher	Mitzeichnungen		Beschluss-Nr.
Zuständiger Sachbearbeiter	Zuständige Amts- und Sachgebietsleiter	Zuständige Mitarbeiter	Kämmerei
			Unterschrift Bürgermeister/ Siegel



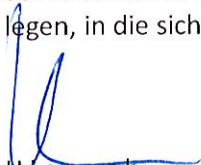
### **Begründung/Erläuterungen**

Die Stadt Frohburg verfährt analog der Verfahrensweise der Ev.-Luth. Kirchgemeinden für kirchliche und weltliche Trauerfeiern im Gemeindegebiet Frohburg.

Es können derzeit Beisetzungen unter Beteiligung der nächsten Angehörigen – bis zu 10 Personen – im kleinem Rahmen stattfinden. Dabei müssen Verantwortliche vor Ort dafür sorgen, dass reihenweise versetzt mindestens eine Sitzbreite Abstand zwischen den Sitzplätzen hergestellt wird.

Vorzugsweise sollten Trauerfeiern im Freien abgehalten werden. Hierbei müssen die Anwesenden gebeten werden, angemessene Abstände sowie weitere derzeit übliche Regeln zu respektieren.

Soweit dies nicht bereits anderweitig vorgeschrieben ist, wird grundsätzlich empfohlen, Listen auszu-  
legen, in die sich die Teilnehmer eintragen können.



Hensch  
Bürgermeister